

Satzung des Vereins „Halberstädter Berge e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Halberstädter Berge e. V.“ und hat seinen Sitz in Halberstadt, Geschäftsstelle In den Spiegelsbergen 6 - Jagdschloss.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung folgender Schwerpunkte:
 - a) Bewahrung und Entwicklung des gartenkulturellen Erbes im Landschaftspark Spiegelsberge.
 - b) Erhaltung der Naturdenkmale und Sandsteinformationen in den Klus-, Spiegels- und Thekenbergen.
 - c) Erhaltung und Weiterentwicklung des Landschaftsraumes Halberstädter Berge als regionales Ausflugs- und Erholungsziel und als überregionaler touristischer Anziehungspunkt.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) **Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 6, 8 und 22) in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch:
 - a) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere durch die Einwerbung von Spendenmitteln für Sanierungsarbeiten **der Denkmäler in den Halberstädter Bergen**
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, **insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Arbeitseinsätzen**
 - c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch die Erforschung der Geschichte, **die Konsultation von Lehrern, Zusammenarbeit mit Schulklassen und die Organisation von Führungen und Exkursionen**
- (2) Der Verein ist im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1. und 3. der Abgabenordnung selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahre und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden und dieser entscheidet dann abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (4) Durch den Verein ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das stets auf dem Laufenden zu halten ist.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben dabei das Vorrecht gegenüber Nichtmitgliedern.
- (6) Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (8) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft im Förderverein Halberstädter Berge e.V. verliehen werden. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft werden durch den Vorstand unterbreitet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, diese ist dem Vorstand vor Ablauf des letzten Quartals anzuzeigen
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (10) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, im Fall von rechtskräftigen Verurteilungen sowie bei unwürdigem und unehrenhaftem Verhalten. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (11) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats, von der Absendung der letzten Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung nachzulesen. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, setzt sich wie folgt zusammen:
 1. ein/e Vereinsvorsitzende/r
 2. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. ein/e Schatzmeister/in
 4. ein/e Schriftführer/in
 5. sowie 3 Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen oder ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- (6) Der/die Vereinsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn wegen desselben Gegenstandes zum zweiten Mal rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung, die Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks sowie die Vereinsauflösung,
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Kassenberichts,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstands,

- d) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
 - (6) Der/die Vereinsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vereinsvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
 - (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
 - (8) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
 - (9) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
 - (10) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
 - (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand schlägt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer vor; diese sollen nicht aus den Reihen des Vorstandes kommen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung ist das Vereinsvermögen der Stadt Halberstadt zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungskonforme Maßnahmen in den Halberstädter Bergen zu verwenden hat. Sachwerte gehen ebenfalls in den Besitz der Stadt Halberstadt über.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Halberstädter Berge e. V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder
